

Universität Zürich  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

## Richtlinien

Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach  
Wirtschaft und Recht

Richtlinien für die fachwissenschaftlichen  
Voraussetzungen in Wirtschaftswissenschaften für  
Absolventinnen und Absolventen der  
Rechtswissenschaft

Beschluss des Fakultätsausschusses vom 27.09.2010

## 1. Grundlagen

<sup>1</sup>Diese Richtlinien regeln gestützt auf § 27 der Verordnung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen (nachfolgend „Verordnung Lehrdiplom Maturität“ genannt) und auf § 4 Abs. 2 der Studienordnung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen (nachfolgend „Studienordnung Lehrdiplom Maturität“ genannt) die fachwissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen zur modulübergreifenden Prüfung im Rahmen des Studiengangs Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Wirtschaft und Recht (nachfolgend „Studiengang Lehrdiplom W&R“ genannt).

<sup>2</sup>Für Fragen, welche die Richtlinien nicht regeln, gelten die Verordnung Lehrdiplom Maturität sowie die Studienordnung Lehrdiplom Maturität. Ergänzend gelten die Rahmenordnungen für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (dies schliesst auch alle Fragen betreffend Modulbuchungen, Fristen, Abmeldungen etc. für die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu besuchenden Module ein).

<sup>3</sup>Die Richtlinien richten sich an Studierende mit einem universitären Master-Abschluss in Rechtswissenschaft oder mit einem äquivalenten Abschluss sowie an Studierende, welche derzeit an der Universität Zürich in einen Studiengang zur Erlangung eines Master-Abschlusses in Rechtswissenschaften eingeschrieben sind.

<sup>4</sup>Die Richtlinien erfüllen die fachwissenschaftlichen Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen gemäss Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 der EDK („Anerkennungsreglement“), insbesondere Art. 3 Abs 1 und Art. 3 Abs. 4 sowie die darauf basierenden Richtlinien. Danach muss für das Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht der Universitätsabschluss sowohl Volkswirtschaft als auch Betriebswirtschaft und Recht in genügenden Anteilen umfassen.

## 2. Fachwissenschaftliche Bedingungen für Lehrdiplomstudierende mit einem Master in Rechtswissenschaft für die Zulassung zur Lehrdiplom-Prüfung

<sup>1</sup>Für die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung des Studiengangs Lehrdiplom W&R mit einem Master in Rechtswissenschaft müssen ergänzend oder integriert ins Bachelor- und Master-Studium entweder mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte in BWL (BA+MA zusammen gerechnet) und mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in VWL (BA+MA) oder mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte in VWL (BA+MA) und mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in BWL (BA+MA) erlangt worden sein. Module aus Banking and Finance sowie Management and Economics werden sinngemäss zum Fachteil BWL oder zum Fachteil VWL gerechnet. Module aus Mathematik und Statistik können beiden Fachteilen zugeordnet werden.

<sup>2</sup>An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich können diese Punkte wie folgt erworben werden: Module des Pflichtprogramms der Assessmentstufe und der Bachelorstufe, jeweils ohne Module in Informatik. Ergänzend müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen werden: Financial Statement Analysis (Vorlesung und Übung) sowie das Master-Modul Advanced Financial Accounting (Vorlesung und Übung).

### **3. Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung**

<sup>1</sup>Die Mitteilung der Bedingungen für die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung gemäss Punkt 2 dieser Richtlinien erfolgt durch das Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik (IGB).

<sup>2</sup>Die Prüfung der fachwissenschaftlichen Bedingungen zur Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung des Lehrdiplomstudiums erfolgt durch das dafür zuständige Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Lehrstuhl für Gymnasialpädagogik mit wirtschaftspädagogischem Schwerpunkt am IGB).

### **4. Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2010 in Kraft. Es gelten die Übergangsbestimmungen der Verordnung Lehrdiplom Maturität, insbesondere § 40 und § 41.

**Anhang: Beispielstudienplan zur Erlangung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich für Inhaberinnen und Inhaber eines Master-Abschlusses in Rechtswissenschaften oder eines äquivalenten Fachabschlusses**

	1. HS	1. FS	2. HS	2. FS
<b>Assessmentstufe:</b>				
Betriebswirtschaftslehre (18 Punkte)				
BWL I	3			
Financial Accounting	6			
Financial Reporting		3		
BWL II		6		
Volkswirtschaftslehre (18 Punkte)				
Mikroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung)	9			
Makroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung)		9		
Mathematische Grundlagen (12 Punkte)				
Mathematik I	6			
Mathematik II		6		
Statistik (6 Punkte)				
Statistik		6		
Finance (3 Punkte)				
Finance	3			
<b>Bachelorstufe:</b>				
Betriebswirtschaftslehre (15 Punkte)				
BWL III			6	
Managerial Accounting				3
Financial Statement Analysis*			6	
Volkswirtschaftslehre (9 Punkte)				
Mikroökonomik II			4.5	
Makroökonomik II				4.5
Pflichtprogramm ME (3 Punkte)			3	
<b>Masterstufe:</b>				
Betriebswirtschaftslehre (6 Punkte)				
Advanced Financial Accounting*				6
<b>Total: 90 Punkte</b>	27	30	19.5	13.5

\* Zwingend erforderliche Lehrveranstaltungen für Lehrdiplomstudierende ausserhalb des gemeinsamen Pflichtbereichs des wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Master-Studiums.